

<i>Betreff</i>
2. Neufassung der Satzung über die Erhebung einer Fremdenverkehrsabgabe in der Bernsteinstadt Ribnitz-Damgarten

<i>Sachbearbeitendes Amt:</i> Büro für Stadtmarketing, Tourismus und Kultur	<i>Datum</i> 21.11.2018
<i>Sachbearbeitung:</i> Janine Bittner	
<i>Verantwortlich:</i> Frau Kunz	
<i>Beteiligte Dienststellen:</i>	

<i>Beratungsfolge (Zuständigkeit)</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Ausschuss für Stadt- und Ortsteilentwicklung, Bau und Wirtschaft der	29.11.2018	Ö
Hauptausschuss der Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten (Vorberatung)	05.12.2018	N
Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten (Entscheidung)	12.12.2018	Ö

Beschluss-Nr. RDG/BV/TA-17/409/01

2. Neufassung der Satzung über die Erhebung einer Fremdenverkehrsabgabe in der Bernsteinstadt Ribnitz-Damgarten

Die Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten beschließt die 2. Neufassung der Satzung über die Erhebung einer Fremdenverkehrsabgabe in der Bernsteinstadt Ribnitz-Damgarten.

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Mitglieder:						
davon anwesend:		Ja-Stimmen:		Nein-Stimmen		Stimmenthaltungen:

Sachverhalt/Begründung:

Der Bernsteinstadt Ribnitz-Damgarten ist mit Bescheid vom 23. April 2012 die staatliche Anerkennung als Erholungsort erteilt worden. Diese Anerkennung ist beschränkt auf die Stadtteile Ribnitz und Damgarten sowie auf die Ortsteile Hirschburg, Klockenhagen, Körkwitz, Langendamm, Neuheide und Neuhof.

Entsprechend § 11 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) können Gemeinden und Gemeindeteile, die als Kur- oder Erholungsorte anerkannt sind, Kur- und Fremdenverkehrsabgabe erheben.

Mit Inkrafttreten der ersten Satzung über die Erhebung einer Fremdenverkehrsabgabe am 10. Mai 2016 (eine neue Satzung trat am 1. Juni 2017 in Kraft) erhebt die Bernsteinstadt Ribnitz-Damgarten Fremdenverkehrsabgabe in den bereits zertifizierten Stadt- und Ortsteilen.

Um eine Ungleichbehandlung der Einwohner und Unternehmen der verschiedenen Ortsteile von Ribnitz-Damgarten auszuschließen, strebt die Stadt Ribnitz-Damgarten die Zertifizierung aller Ortsteile als staatlich anerkannter Erholungsort an.

Mit Bescheid vom 2. November 2018 ist den Ortsteilen Altheide, Borg, Freudenberg, Klein-Müritz und Pütnitz die staatliche Anerkennung als Erholungsort erteilt worden.

Damit wurden die Voraussetzungen für die Erhebung einer Fremdenverkehrsabgabe auch in diesen Ortsteilen geschaffen. Die Satzung wurde um die neu anerkannten Ortsteile erweitert.

Gleichzeitig wurden einige Formulierungen eindeutiger und praxisbezogener verfasst, ohne eine grundsätzliche inhaltliche Veränderung der Satzung vorzunehmen. In der Anlage steht eine Darstellung der Änderungen zur Verfügung.

Mit Beschlussfassung durch die Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten am 12. Dezember 2018 tritt die Neufassung der Satzung über die Erhebung einer Fremdenverkehrsabgabe in der Bernsteinstadt Ribnitz-Damgarten am 1. Januar 2019 in Kraft.

Für 2019 wird die Anerkennung der letzten, noch nicht als Erholungsort anerkannten, Ortsteile Beiershagen, Dechowshof, Petersdorf, Tempel und Wilmshagen als Erholungsort angestrebt, um in allen Stadt- und Ortsteilen der Stadt Ribnitz-Damgarten Fremdenverkehrsabgabe erheben zu können.

Satzung über die Erhebung einer Fremdenverkehrsabgabe in der Bernsteinstadt Ribnitz-Damgarten

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg- Vorpommern (KV M-V) i. V. m. §§ 1, 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung der Stadt Ribnitz-Damgarten vom 12. Dezember 2018 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Gegenstand der Abgabe

- (1) Die Bernsteinstadt Ribnitz-Damgarten ist für das Erhebungsgebiet gemäß § 2 dieser Satzung als Erholungsort nach dem Kurortgesetz Mecklenburg-Vorpommern anerkannt.
- (2) Für Zwecke der Fremdenverkehrswerbung sowie für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung und Unterhaltung von Informationseinrichtungen für Kur- und Erholungsgäste werden von Personen und Personenvereinigungen, denen durch den Fremdenverkehr im Erhebungsgebiet Vorteile geboten werden, laufende Fremdenverkehrsabgaben erhoben.

§ 2

Erhebungsgebiet

Das Erhebungsgebiet erstreckt sich auf die Stadtteile Ribnitz und Damgarten sowie auf die Ortsteile Altheide, Borg, Freudenberg, Hirschburg, Klein-Müritz, Klockenhagen, Körkwitz, Langendamm, Neuheide, Neuhof und Pütnitz.

§ 3

Entstehungszeitraum, Entstehen und Fälligkeit der Abgabe

- (1) Die Fremdenverkehrsabgabe wird für das Kalenderjahr erhoben, in dem die Voraussetzungen der §§ 1 und 4 vorliegen.
- ~~(2) Im Kalenderjahr 2017 entsteht die Abgabepflicht mit Inkrafttreten dieser Satzung in Höhe von sieben Zwölftel der Abgabe, die für das gesamte Jahr zu entrichten wäre, frühestens jedoch mit der erstmaligen Inbetriebnahme/Aufnahme der abgabepflichtigen Tätigkeit.~~
- (2) Ab dem Kalenderjahr 2018 entsteht die Abgabepflicht mit Beginn des Kalenderjahres, für das die Abgabe erhoben wird, frühestens jedoch mit der erstmaligen Inbetriebnahme/Aufnahme der abgabepflichtigen Tätigkeit.
- (3) Liegt der Beginn der abgabepflichtigen Tätigkeit nach dem 01.08. eines Jahres, kann die Jahresabgabe auf Antrag um 50 von Hundert ermäßigt werden.
- (4) Die Heranziehung erfolgt durch schriftlichen Bescheid durch die Bernsteinstadt Ribnitz-Damgarten. Die Abgabe ist einen Monat nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig. Der Heranziehungsbescheid kann bestimmen, dass der Bescheid auch für die folgenden

Kalenderjahre gilt; in diesem Fall ist im Bescheid anzugeben, an welchen Tagen und mit welchen Beträgen die Fremdenverkehrsabgabe jeweils fällig wird.

§ 4

Abgabepflichtiger Personenkreis

- (1) Abgabepflichtig sind alle natürlichen und juristischen Personen sowie Personenvereinigungen, denen im Erhebungsgebiet durch den Fremdenverkehr mittelbare oder unmittelbare Vorteile geboten werden.
- (2) Die Abgabepflichtigen sind im Einzelnen in der Anlage aufgeführt.
- (3) Abgabepflichtig sind auch natürliche und juristische Personen sowie Personenvereinigungen, die, ohne im Erhebungsgebiet ihren Wohnsitz bzw. ständigen Aufenthalt oder ihren Betriebsitz zu haben, vorübergehend oder auch dauernd im Erhebungsgebiet eine Betriebsstätte unterhalten oder ein Gewerbe ausüben.

§ 5

Haftung

- (1) Sind mehrere Personen Betriebsinhaber, so haften sie als Gesamtschuldner.
- (2) Wird das Unternehmen für Rechnung einer juristischen Person von einem Vertreter oder Beauftragten ausgeübt, so ist dieser neben dem Betriebsinhaber Gesamtschuldner.
- (3) Der Verpächter und Vermieter eines Betriebes haftet für die Abgabe.

§ 6

Vorteilsbemessung

- (1) Die Abgabe bemisst sich nach dem Vorteil, der dem Abgabepflichtigen durch den Fremdenverkehr und den Aufwand der Stadt Ribnitz-Damgarten gem. § 1 Abs. 2 geboten wird.
- (2) Der Vorteil wird nach Vorteilseinheiten (§ 7) und Vorteilstufen (§ 8) bemessen.

§ 7

Vorteilseinheit/Abgabemaßstab

- (1) Die unterschiedlichen Strukturen bei den Abgabepflichtigen werden durch die Umrechnung in Vorteilseinheiten (VE) vergleichbar gemacht. Aus der Anlage ergeben sich der jeweils angewandte Maßstab und die Umrechnung.
- (2) Eine Vorteilseinheit entspricht jeweils einer Arbeitskraft, sofern sich nicht aus Absatz 4 dieser Satzung ein davon abweichender Bemessungsmaßstab ergibt. Der Abgabemaßstab pro Arbeitskraft ergibt sich aus der Multiplikation der Vorteilseinheit Arbeitskraft mit dem ermittelten Faktor pro Maßstab (Spalte 6 der Anlage).

- (3) Als Arbeitskraft gelten alle Arbeitnehmer sowie tätige Betriebsinhaber und Geschäftsführer und die freiberuflich Tätigen. Als Arbeitskraft gelten auch mithelfende Familienangehörige. Nichtarbeitnehmer im Sinne dieser Satzung sind Personen, die sich in der Ausbildung befinden. Bei der Einstufung werden teilzeitbeschäftigte Arbeitskräfte, deren Wochenarbeitszeit **bis einschließlich 20, aber über 5 Stunden** liegt, als halbe Arbeitskraft gezählt. Die Anzahl der vollen und halben Arbeitskräfte wird addiert und auf die nächste volle Zahl aufgerundet. Unabhängig von der Arbeitszeit und der Anzahl der Beschäftigten wird eine Person eines Betriebes in jedem Fall als volle Arbeitskraft eingestuft.
- Handelt es sich bei dem Betrieb um eine nebenberufliche Tätigkeit, die nur von einer Person ausgeführt wird, deren wöchentliche Arbeitszeit **bis 5 Stunden beträgt**, entfällt die Abgabepflicht.
- (4) Sofern Abgabepflichtige ein Ladengeschäft führen, bemisst sich die Vorteilseinheit nach den Quadratmetern Verkaufs- und Ausstellungsfläche. Für Ladengeschäfte mit einer Verkaufs- und Ausstellungsfläche bis 200 Quadratmeter errechnet sich der Abgabesatz aus der Multiplikation der Vorteilseinheit je angefangene 20 Quadratmeter Verkaufs- und Ausstellungsfläche mit dem ermittelten Faktor pro Maßstab (Spalte 6 der Anlage). Bei Ladengeschäften mit einer Verkaufs- und Ausstellungsfläche über 200 Quadratmeter errechnet sich der Abgabesatz dann zusätzlich für die 200 Quadratmeter übersteigende Fläche je angefangene 100 Quadratmeter Verkaufs- und Ausstellungsfläche aus dem in der Anlage ausgewiesenen Faktor je Maßstab (Spalte 6 der Anlage). Für Abgabepflichtige aus der Gastronomie und Bäckereien/Konditoreien bemisst sich eine Vorteilseinheit nach den Sitzplätzen. Hier errechnet sich der Abgabesatz aus der Multiplikation der Vorteilseinheit je angefangene 5 Sitzplätze mit dem ermittelten Faktor pro Maßstab (Spalte 6 der Anlage). Bei Bettenvermietern bemisst sich die Vorteilseinheit nach der Anzahl der Betten, bei Fahrradvermietern nach der Anzahl der Fahrräder, bei den Bootsvermietern nach der Anzahl der Boote. Der Abgabesatz pro Bett, Fahrrad und Boot ergibt sich aus Spalte 6 der Anlage.

§ 8

Vorteilsstufen

- (1) Um die Bemessung der Abgabe nach § 7 dieser Satzung den unterschiedlichen Vorteilsgraden anzupassen, die die Abgabepflichtigen aus ihrer Tätigkeit erlangen können, werden die Vorteilseinheiten nach Vorteilsstufen bemessen.
- (2) Es werden folgende 4 Vorteilsstufen gebildet:
1. Vorteilsstufe 1: Abgabepflichtige, deren Angebote nicht auf den Tourismus ausgerichtet sind, die aber mittelbar (z. B. durch Geschäftsbeziehungen zu den unmittelbar bevorteilten Abgabepflichtigen) Vorteile erlangen können.
 2. Vorteilsstufe 2: Abgabepflichtige, deren Angebote grundsätzlich nicht auf den Tourismus ausgerichtet sind, die aber mittelbar (z. B. durch regelmäßige Geschäftsbeziehungen zu den unmittelbar bevorteilten Abgabepflichtigen) und auch durch gelegentliche direkte Geschäftsbeziehungen zu Touristen Vorteile erlangen können.
 3. Vorteilsstufe 3: Abgabepflichtige, deren Angebote nicht ausschließlich auf den Tourismus ausgerichtet sind, die aber unmittelbare Vorteile erlangen können, weil sie häufig (wenn auch nicht ausschließlich) direkte Geschäftsbeziehungen zu Touristen bzw. den unmittelbar bevorteilten Abgabepflichtigen unterhalten.

4. Vorteilsstufe 4: Abgabepflichtige, deren Angebote ausschließlich auf den Tourismus ausgerichtet sind und die daraus unmittelbare Vorteile erlangen können.
- (3) Die Zuordnung der Abgabepflichtigen zu den vier Vorteilsstufen wird in der Anlage, die Bestandteil dieser Satzung ist, geregelt.
Weitere Abgabepflichtige die in der Anlage im Einzelnen nicht aufgeführt sind, werden nach vergleichbaren Abgabepflichtigen veranlagt.
 - (4) Zieht ein Abgabepflichtiger aus mehreren Betrieben oder Tätigkeiten Vorteile, so ist die Abgabe für jeden Betrieb bzw. jede Tätigkeit gesondert zu entrichten.

§ 9

Höhe der Abgabe

- (1) Die Abgabe wird als Jahresabgabe erhoben. Die Abgabe entsteht unabhängig von einer ganzjährigen Nutzungsmöglichkeit.
- (2) Der Abgabesatz für eine Vorteilseinheit (§ 7) beträgt 20,00 Euro.
- (3) Die Höhe der Abgabe für eine Vorteilseinheit entspricht
 - a. in der Vorteilsstufe 1 dem halben Satz der Vorteilseinheit
 - b. in der Vorteilsstufe 2 dem vollen Satz der Vorteilseinheit
 - c. in der Vorteilsstufe 3 dem eineinhalbfachen Satz der Vorteilseinheit
 - d. in der Vorteilsstufe 4 dem doppelten Satz der Vorteilseinheit.
- (4) Die Höchstabgabe beträgt 3.000 Euro.

§ 10

Anzeige- und Auskunftspflicht

- (1) Die Abgabepflichtigen sowie ihre Vertreter haben bis zum 01.08. des laufenden Kalenderjahres, die zur Berechnung der Abgabe erforderlichen Daten mit Stand vom 01.07. des laufenden Kalenderjahres unaufgefordert mitzuteilen. Bei der Neuaufnahme einer abgabepflichtigen Tätigkeit im Sinne dieser Satzung besteht die Mitteilungspflicht der Abgabepflichtigen sowie ihrer Vertreter spätestens 4 Wochen nach Beginn der Tätigkeit. Die Heranziehung erfolgt auf Grundlage der vorhandenen Angaben. Sofern bis zum 01.08. keine Änderung oder Ergänzung der vorherigen Angaben seitens des Abgabepflichtigen erfolgt, werden die bisherigen Angaben der Heranziehung zu Grunde gelegt.
- (2) Kommt der Abgabepflichtige seiner Mitwirkungspflicht trotz Aufforderung nicht nach oder besteht der Verdacht, dass die Angaben unrichtig oder unvollständig sind, ist die Stadt Ribnitz-Damgarten befugt an Ort und Stelle zu ermitteln oder die Berechnungsgrundlagen zu schätzen.

§ 11 Datenverarbeitung

- (1) Die Stadt Ribnitz-Damgarten ist befugt, auf Grundlage der Angaben der Abgabepflichtigen und von im Zuge der Abgabenerhebung anfallenden Daten ein Verzeichnis der Abgabepflichtigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden, weiterzuverarbeiten und zu speichern.
- (2) Die Stadt Ribnitz-Damgarten ist befugt, zur Durchführung der Abgabenerhebung Daten aus folgenden Unterlagen zu verwenden, soweit sie zur Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung erforderlich sind:
 - Gewerbeanmeldungen, -ummeldungen, -abmeldungen und Meldeauskünfte.

Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen Daten, die zur Kurabgabenerhebung vorhanden sind zulässig. Diese Daten dürfen von den zuständigen Stellen übermittelt und zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung nach Maßgabe der Bestimmungen des Landesdatenschutzgesetzes M-V weiter verarbeitet werden.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Wer entgegen § 10 Abs. 1 dieser Satzung die Aufnahme der abgabepflichtigen Tätigkeit nicht anzeigt oder auf Aufforderung die erforderlichen Angaben zur Berechnung der Abgabe nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig mitteilt und es dadurch ermöglicht Abgaben nach dieser Satzung zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen begeht eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 17 des Kommunalabgaben-gesetzes M-V (KAG). Diese Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 5.000 € geahndet werden.
- (2) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr.1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Bürgermeister der Stadt Ribnitz-Damgarten.

§ 13 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Ribnitz-Damgarten,

Frank Ilchmann
Bürgermeister

Satzung über die Erhebung einer Fremdenverkehrsabgabe in der Bernsteinstadt Ribnitz-Damgarten

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg- Vorpommern (KV M-V) i. V. m. §§ 1, 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung der Stadt Ribnitz-Damgarten vom 12. Dezember 2018 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Gegenstand der Abgabe

- (1) Die Bernsteinstadt Ribnitz-Damgarten ist für das Erhebungsgebiet gemäß § 2 dieser Satzung als Erholungsort nach dem Kurortgesetz Mecklenburg-Vorpommern anerkannt.
- (2) Für Zwecke der Fremdenverkehrswerbung sowie für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung und Unterhaltung von Informationseinrichtungen für Kur- und Erholungsgäste werden von Personen und Personenvereinigungen, denen durch den Fremdenverkehr im Erhebungsgebiet Vorteile geboten werden, laufende Fremdenverkehrsabgaben erhoben.

§ 2

Erhebungsgebiet

Das Erhebungsgebiet erstreckt sich auf die Stadtteile Ribnitz und Damgarten sowie auf die Ortsteile Altheide, Borg, Freudenberg, Hirschburg, Klein-Müritz, Klockenhagen, Körkwitz, Langendamm, Neuheide, Neuhof und Pütznitz.

§ 3

Entstehungszeitraum, Entstehen und Fälligkeit der Abgabe

- (1) Die Fremdenverkehrsabgabe wird für das Kalenderjahr erhoben, in dem die Voraussetzungen der §§ 1 und 4 vorliegen.
- (2) Ab dem Kalenderjahr 2018 entsteht die Abgabepflicht mit Beginn des Kalenderjahres, für das die Abgabe erhoben wird, frühestens jedoch mit der erstmaligen Inbetriebnahme/Aufnahme der abgabepflichtigen Tätigkeit.
- (3) Liegt der Beginn der abgabepflichtigen Tätigkeit nach dem 01.08. eines Jahres, kann die Jahresabgabe auf Antrag um 50 von Hundert ermäßigt werden.
- (4) Die Heranziehung erfolgt durch schriftlichen Bescheid durch die Bernsteinstadt Ribnitz-Damgarten. Die Abgabe ist einen Monat nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig. Der Heranziehungsbescheid kann bestimmen, dass der Bescheid auch für die folgenden Kalenderjahre gilt; in diesem Fall ist im Bescheid anzugeben, an welchen Tagen und mit welchen Beträgen die Fremdenverkehrsabgabe jeweils fällig wird.

§ 4

Abgabepflichtiger Personenkreis

- (1) Abgabepflichtig sind alle natürlichen und juristischen Personen sowie Personenvereinigungen, denen im Erhebungsgebiet durch den Fremdenverkehr mittelbare oder unmittelbare Vorteile geboten werden.
- (2) Die Abgabepflichtigen sind im Einzelnen in der Anlage aufgeführt.
- (3) Abgabepflichtig sind auch natürliche und juristische Personen sowie Personenvereinigungen, die, ohne im Erhebungsgebiet ihren Wohnsitz bzw. ständigen Aufenthalt oder ihren Betriebsitz zu haben, vorübergehend oder auch dauernd im Erhebungsgebiet eine Betriebsstätte unterhalten oder ein Gewerbe ausüben.

§ 5

Haftung

- (1) Sind mehrere Personen Betriebsinhaber, so haften sie als Gesamtschuldner.
- (2) Wird das Unternehmen für Rechnung einer juristischen Person von einem Vertreter oder Beauftragten ausgeübt, so ist dieser neben dem Betriebsinhaber Gesamtschuldner.
- (3) Der Verpächter und Vermieter eines Betriebes haftet für die Abgabe.

§ 6

Vorteilsbemessung

- (1) Die Abgabe bemisst sich nach dem Vorteil, der dem Abgabepflichtigen durch den Fremdenverkehr und den Aufwand der Stadt Ribnitz-Damgarten gem. § 1 Abs. 2 geboten wird.
- (2) Der Vorteil wird nach Vorteilseinheiten (§ 7) und Vorteilstufen (§ 8) bemessen.

§ 7

Vorteilseinheit/Abgabemaßstab

- (1) Die unterschiedlichen Strukturen bei den Abgabepflichtigen werden durch die Umrechnung in Vorteilseinheiten (VE) vergleichbar gemacht. Aus der Anlage ergeben sich der jeweils angewandte Maßstab und die Umrechnung.
- (2) Eine Vorteilseinheit entspricht jeweils einer Arbeitskraft, sofern sich nicht aus Absatz 4 dieser Satzung ein davon abweichender Bemessungsmaßstab ergibt. Der Abgabemaßstab pro Arbeitskraft ergibt sich aus der Multiplikation der Vorteilseinheit Arbeitskraft mit dem ermittelten Faktor pro Maßstab (Spalte 6 der Anlage).
- (3) Als Arbeitskraft gelten alle Arbeitnehmer sowie tätige Betriebsinhaber und Geschäftsführer und die freiberuflich Tätigen. Als Arbeitskraft gelten auch mithelfende Familienangehörige. Nichtarbeitnehmer im Sinne dieser Satzung sind Personen, die sich in der Ausbildung befinden. Bei der Einstufung werden teilzeitbeschäftigte Arbeitskräfte, deren Wochenarbeitszeit bis einschließlich 20, aber über 5 Stunden liegt, als halbe Arbeitskraft gezählt.

Die Anzahl der vollen und halben Arbeitskräfte wird addiert und auf die nächste volle Zahl aufgerundet. Unabhängig von der Arbeitszeit und der Anzahl der Beschäftigten wird eine Person eines Betriebes in jedem Fall als volle Arbeitskraft eingestuft.

Handelt es sich bei dem Betrieb um eine nebenberufliche Tätigkeit, die nur von einer Person ausgeführt wird, deren wöchentliche Arbeitszeit bis 5 Stunden beträgt, entfällt die Abgabepflicht.

- (4) Sofern Abgabepflichtige ein Ladengeschäft führen, bemisst sich die Vorteilseinheit nach den Quadratmetern Verkaufs- und Ausstellungsfläche. Für Ladengeschäfte mit einer Verkaufs- und Ausstellungsfläche bis 200 Quadratmeter errechnet sich der Abgabesatz aus der Multiplikation der Vorteilseinheit je angefangene 20 Quadratmeter Verkaufs- und Ausstellungsfläche mit dem ermittelten Faktor pro Maßstab (Spalte 6 der Anlage). Bei Ladengeschäften mit einer Verkaufs- und Ausstellungsfläche über 200 Quadratmeter errechnet sich der Abgabesatz dann zusätzlich für die 200 Quadratmeter übersteigende Fläche je angefangene 100 Quadratmeter Verkaufs- und Ausstellungsfläche aus dem in der Anlage ausgewiesenen Faktor je Maßstab (Spalte 6 der Anlage). Für Abgabepflichtige aus der Gastronomie und Bäckereien/Konditoreien bemisst sich eine Vorteilseinheit nach den Sitzplätzen. Hier errechnet sich der Abgabesatz aus der Multiplikation der Vorteilseinheit je angefangene 5 Sitzplätze mit dem ermittelten Faktor pro Maßstab (Spalte 6 der Anlage). Bei Bettenvermietern bemisst sich die Vorteilseinheit nach der Anzahl der Betten, bei Fahrradvermietern nach der Anzahl der Fahrräder, bei den Bootsvermietern nach der Anzahl der Boote. Der Abgabesatz pro Bett, Fahrrad und Boot ergibt sich aus Spalte 6 der Anlage.

§ 8

Vorteilstufen

- (1) Um die Bemessung der Abgabe nach § 7 dieser Satzung den unterschiedlichen Vorteilsgraden anzupassen, die die Abgabepflichtigen aus ihrer Tätigkeit erlangen können, werden die Vorteilseinheiten nach Vorteilstufen bemessen.
- (2) Es werden folgende 4 Vorteilstufen gebildet:
1. Vorteilstufe 1: Abgabepflichtige, deren Angebote nicht auf den Tourismus ausgerichtet sind, die aber mittelbar (z. B. durch Geschäftsbeziehungen zu den unmittelbar bevorteilten Abgabepflichtigen) Vorteile erlangen können.
 2. Vorteilstufe 2: Abgabepflichtige, deren Angebote grundsätzlich nicht auf den Tourismus ausgerichtet sind, die aber mittelbar (z. B. durch regelmäßige Geschäftsbeziehungen zu den unmittelbar bevorteilten Abgabepflichtigen) und auch durch gelegentliche direkte Geschäftsbeziehungen zu Touristen Vorteile erlangen können.
 3. Vorteilstufe 3: Abgabepflichtige, deren Angebote nicht ausschließlich auf den Tourismus ausgerichtet sind, die aber unmittelbare Vorteile erlangen können, weil sie häufig (wenn auch nicht ausschließlich) direkte Geschäftsbeziehungen zu Touristen bzw. den unmittelbar bevorteilten Abgabepflichtigen unterhalten.
 4. Vorteilstufe 4: Abgabepflichtige, deren Angebote ausschließlich auf den Tourismus ausgerichtet sind und die daraus unmittelbare Vorteile erlangen können.
- (3) Die Zuordnung der Abgabepflichtigen zu den vier Vorteilstufen wird in der Anlage, die Bestandteil dieser Satzung ist, geregelt.

Weitere Abgabepflichtige die in der Anlage im Einzelnen nicht aufgeführt sind, werden nach vergleichbaren Abgabepflichtigen veranlagt.

- (4) Zieht ein Abgabepflichtiger aus mehreren Betrieben oder Tätigkeiten Vorteile, so ist die Abgabe für jeden Betrieb bzw. jede Tätigkeit gesondert zu entrichten.

§ 9

Höhe der Abgabe

- (1) Die Abgabe wird als Jahresabgabe erhoben. Die Abgabe entsteht unabhängig von einer ganzjährigen Nutzungsmöglichkeit.
- (2) Der Abgabesatz für eine Vorteilseinheit (§ 7) beträgt 20,00 Euro.
- (3) Die Höhe der Abgabe für eine Vorteilseinheit entspricht
 - a. in der Vorteilstufe 1 dem halben Satz der Vorteilseinheit
 - b. in der Vorteilstufe 2 dem vollen Satz der Vorteilseinheit
 - c. in der Vorteilstufe 3 dem eineinhalbfachen Satz der Vorteilseinheit
 - d. in der Vorteilstufe 4 dem doppelten Satz der Vorteilseinheit.
- (4) Die Höchstabgabe beträgt 3.000 Euro.

§ 10

Anzeige- und Auskunftspflicht

- (1) Die Abgabepflichtigen sowie ihre Vertreter haben bis zum 01.08. des laufenden Kalenderjahres, die zur Berechnung der Abgabe erforderlichen Daten mit Stand vom 01.07. des laufenden Kalenderjahres unaufgefordert mitzuteilen. Bei der Neuaufnahme einer abgabepflichtigen Tätigkeit im Sinne dieser Satzung besteht die Mitteilungspflicht der Abgabepflichtigen sowie ihrer Vertreter spätestens 4 Wochen nach Beginn der Tätigkeit. Die Heranziehung erfolgt auf Grundlage der vorhandenen Angaben. Sofern bis zum 01.08. keine Änderung oder Ergänzung der vorherigen Angaben seitens des Abgabepflichtigen erfolgt, werden die bisherigen Angaben der Heranziehung zu Grunde gelegt.
- (2) Kommt der Abgabepflichtige seiner Mitwirkungspflicht trotz Aufforderung nicht nach oder besteht der Verdacht, dass die Angaben unrichtig oder unvollständig sind, ist die Stadt Ribnitz-Damgarten befugt an Ort und Stelle zu ermitteln oder die Berechnungsgrundlagen zu schätzen.

§ 11

Datenverarbeitung

- (1) Die Stadt Ribnitz-Damgarten ist befugt, auf Grundlage der Angaben der Abgabepflichtigen und von im Zuge der Abgabenerhebung anfallenden Daten ein Verzeichnis der Abgabepflichtigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden, weiterzuverarbeiten und zu speichern.

- (2) Die Stadt Ribnitz-Damgarten ist befugt, zur Durchführung der Abgabenerhebung Daten aus folgenden Unterlagen zu verwenden, soweit sie zur Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung erforderlich sind:
- Gewerbeanmeldungen, -ummeldungen, -abmeldungen und Meldeauskünfte.

Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen Daten, die zur Kurabgabenerhebung vorhanden sind zulässig. Diese Daten dürfen von den zuständigen Stellen übermittelt und zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung nach Maßgabe der Bestimmungen des Landesdatenschutzgesetzes M-V weiter verarbeitet werden.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Wer entgegen § 10 Abs. 1 dieser Satzung die Aufnahme der abgabepflichtigen Tätigkeit nicht anzeigt oder auf Aufforderung die erforderlichen Angaben zur Berechnung der Abgabe nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig mitteilt und es dadurch ermöglicht Abgaben nach dieser Satzung zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen begeht eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 17 des Kommunalabgaben-gesetzes M-V (KAG). Diese Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 5.000 € geahndet werden.
- (2) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr.1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Bürgermeister der Stadt Ribnitz-Damgarten.

§ 13

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Ribnitz-Damgarten,

Frank Ilchmann
Bürgermeister

Anlage der Satzung über die Erhebung einer Fremdenverkehrsabgabe in der Bernsteinstadt Ribnitz-Damgarten

Spalte 1 Abgabepflichtiger	Spalte 2 Vorteilseinheit (VE)	Spalte 3 Maßstab	Spalte 4 Faktor aus Vor- teilsstufe (siehe § 9 Abs. 3)	Spalte 5 Vorteilsein- heit (VE) pro Maßstab (Spalte 4 / Spalte 2)	Spalte 6 Faktor pro Maßstab (20,00 € x Spalte 5)
Vorteilsstufe 1					
Architekten, Ingenieure	je 1	Arbeitskraft	0,5	0,5	10
Baustoffhandel, Bau- und Heimwerkerbedarf	je 1	Arbeitskraft	0,5	0,5	10
Bau- und Handwerksbetriebe (z.B. Bauunternehmen Hoch- und Tiefbau, Stahlbau, Metallbau, Betonarbeiten, Baureparaturen, Trockenbau, Innenausbau, Dachdecker, Elektroinstallationen, Fenster- und Türenbau, Glasereien, Tischlereien, Zimmereien, Maler, Lackierer, Tapezierer, Fliesen und Plattenlegereien, Bodenleger, Heizungs-, Gas- und Wasserinstallation, Klempnereien, Einbau von Baufertigteilen)	je 1	Arbeitskraft	0,5	0,5	10
Bestatter	je 1	Arbeitskraft	0,5	0,5	10
Bildhauer, Steinbildhauer, Steinmetze	je 1	Arbeitskraft	0,5	0,5	10
Computer Hard- und Software, Computerdienstleistungen, Internetdienstleistungen, Medienberatung (ohne Ladengeschäft)	je 1	Arbeitskraft	0,5	0,5	10
Computer Hard- und Software, Einzelhandel, Computerdienstleistungen, Internetdienstleistungen, Medienberatung (mit Ladengeschäft)	je angefangene 20	qm Verkaufs- und Ausstellungsfläche	0,5	0,025	0,5
Druckereien	je 1	Arbeitskraft	0,5	0,5	10
Fahrschulen	je 1	Arbeitskraft	0,5	0,5	10
Fitnessbetriebe	je 1	Arbeitskraft	0,5	0,5	10
Fuhrunternehmen, Güterverkehr, Transport, Frachtgeschäfte, Umzugsunternehmen	je 1	Arbeitskraft	0,5	0,5	10
Garten- und Landschaftsbau	je 1	Arbeitskraft	0,5	0,5	10
Glas- und Gebäudereiniger, Haushaltsreinigungen	je 1	Arbeitskraft	0,5	0,5	10
Gepäckkurierdienste, Kurierdienste	je 1	Arbeitskraft	0,5	0,5	10
Handelsvertreter	je 1	Arbeitskraft	0,5	0,5	10
Hausmeisterservices	je 1	Arbeitskraft	0,5	0,5	10
Hausverwaltungen, Hausverwalter	je 1	Arbeitskraft	0,5	0,5	10
Heizungs- und Brennstoffhändler	je 1	Arbeitskraft	0,5	0,5	10
Immobilienmakler, Immobilienhandel	je 1	Arbeitskraft	0,5	0,5	10
Internethandel	je 1	Arbeitskraft	0,5	0,5	10
Notare	je 1	Arbeitskraft	0,5	0,5	10
Projektentwicklung	je 1	Arbeitskraft	0,5	0,5	10
Raumausstatter, Dekorateur, Polsterer	je 1	Arbeitskraft	0,5	0,5	10
Rechtsanwälte	je 1	Arbeitskraft	0,5	0,5	10
Rundfunk-, Fernseh-, und Phonogeräte, Tonträger (Einzelhandel, Reparatur, Verleih)	je 1	Arbeitskraft	0,5	0,5	10
Schlüsseldienste	je 1	Arbeitskraft	0,5	0,5	10
Schneidereien, Änderungsschneidereien	je 1	Arbeitskraft	0,5	0,5	10
Schreibdienst, Büroservice	je 1	Arbeitskraft	0,5	0,5	10
Steuerberater, Unternehmensberater, Wirtschaftsprüfer, Vermögensberater	je 1	Arbeitskraft	0,5	0,5	10
Telefon- und Kommunikationsdienste	je 1	Arbeitskraft	0,5	0,5	10

Spalte 1 Abgabepflichtiger	Spalte 2 Vorteilseinheit (VE)	Spalte 3 Maßstab	Spalte 4 Faktor aus Vor- teilsstufe (siehe § 9 Abs. 3)	Spalte 5 Vorteilsein- heit (VE) pro Maßstab (Spalte 4 / Spalte 2)	Spalte 6 Faktor pro Maßstab (20,00 € x Spalte 5)
Tierpension	je 1	Arbeitskraft	0,5	0,5	10
Verlagswesen	je 1	Arbeitskraft	0,5	0,5	10
Versicherungsbüro, -vertreter, -makler, -agentur	je 1	Arbeitskraft	0,5	0,5	10
Ver- und Entsorgungsunternehmen	je 1	Arbeitskraft	0,5	0,5	10
Werbeunternehmen	je 1	Arbeitskraft	0,5	0,5	10
sonstige Personen und Personengruppen, die durch den Fremdenverkehr erhöhte Verdienstmöglichkeiten erhalten, sofern eine Zuordnung zu den genannten Gruppen nicht möglich ist	je 1	Arbeitskraft	0,5	0,5	10
Vorteilsstufe 2					
An- und Verkäufe, Secondhandshops	je angefangene 20	qm Verkaufs- und Ausstellungsfläche	1	0,05	1
Angel-Einzelhandel, Campingartikel (mit Ladengeschäft)	je angefangene 20	qm Verkaufs- und Ausstellungsfläche	1	0,05	1
Ärzte	je 1	Arbeitskraft	1	1	20
Autovermietungen	je 1	Arbeitskraft	1	1	20
Bastler- und Künstlerbedarf	je angefangene 20	qm Verkaufs- und Ausstellungsfläche	1	0,05	1
Blumengeschäfte	je angefangene 20	qm Verkaufs- und Ausstellungsfläche	1	0,05	1
Briefpost, Paketdienst, Post	je 1	Arbeitskraft	1	1	20
Dialyse	je 1	Arbeitskraft	1	1	20
Diskotheken, Tanzlokale	je 1	Arbeitskraft	1	1	20
Fischer	je 1	Arbeitskraft	1	1	20
Fotogeschäfte	je angefangene 20	qm Verkaufs- und Ausstellungsfläche	1	0,05	1
Fotografen	je 1	Arbeitskraft	1	1	20
Friseure	je 1	Arbeitskraft	1	1	20
Gesundheitsberatungen	je 1	Arbeitskraft	1	1	20
Heilpraktiker	je 1	Arbeitskraft	1	1	20
Hundesalons	je 1	Arbeitskraft	1	1	20
Kioske	je 1	Arbeitskraft	1	1	20
Kosmetik, Hand- und Fußpflege, Nagelstudio	je 1	Arbeitskraft	1	1	20
KFZ-Reparatur und -zubehör, KFZ- Pflegedienst	je 1	Arbeitskraft	1	1	20
Krankenhäuser	je 1	Arbeitskraft	1	1	20
Möbel-/Einrichtungshandel, Heimtextilien (bis 200 m²)	je angefangene 20	qm Verkaufs- und Ausstellungsfläche	1	0,05	1
Möbel-/Einrichtungshandel, Heimtextilien (ab 200 m²)	je angefangene 100	qm Verkaufs- und Ausstellungsfläche	1	0,01	0,2
Optiker, Hörakustiker	je 1	Arbeitskraft	1	1	20
Reinigungs-, Wasch- und Bügelservice	je 1	Arbeitskraft	1	1	20
Reisebüros, Buchungsbüros, Reiseveranstalter	je 1	Arbeitskraft	1	1	20
Sanitätshäuser, -fachgeschäfte	je 1	Arbeitskraft	1	1	20
Saunabetriebe, Sonnenstudios	je 1	Arbeitskraft	1	1	20
Spielhallen, Spiel- und Warenautomaten	je 1	Arbeitskraft	1	1	20
Sportschulen, Surflehrer, Segellehrer	je 1	Arbeitskraft	1	1	20
Tätowierer, Piercer	je 1	Arbeitskraft	1	1	20
Therapeuten und verw. Berufe	je 1	Arbeitskraft	1	1	20

Spalte 1 Abgabepflichtiger	Spalte 2 Vorteilseinheit (VE)	Spalte 3 Maßstab	Spalte 4 Faktor aus Vor- teilsstufe (siehe § 9 Abs. 3)	Spalte 5 Vorteilsein- heit (VE) pro Maßstab (Spalte 4 / Spalte 2)	Spalte 6 Faktor pro Maßstab (20,00 € x Spalte 5)
Videotheken	je 1	Arbeitskraft	1	1	20
Verkaufswagen/-stände (mobil)	je 1	Arbeitskraft	1	1	20
Wellness, Massagen	je 1	Arbeitskraft	1	1	20
Zoohandlung, Heimtierbedarf	je 1	Arbeitskraft	1	1	20
Vorteilsstufe 3					
Apotheken	je angefangene 20	qm Verkaufs- und Ausstellungsfläche	1,5	0,075	1,5
Ausstellung, Museen, Freizeitbetriebe	je 1	Arbeitskraft	1,5	1,5	30
Kunstgestaltung und -verkauf, Antiquitätenhandel (ohne Ladengeschäft)	je 1	Arbeitskraft	1,5	1,5	30
Kunstgestaltung und -verkauf, Antiquitätenhandel (mit Ladengeschäft)	je angefangene 20	qm Verkaufs- und Ausstellungsfläche	1,5	0,075	1,5
Bäckereien, Konditoreien	je angefangene 5	Sitzplätze	1,5	0,3	6
Bäckereien, Konditoreien	je angefangene 20	qm Verkaufs- und Ausstellungsfläche	1,5	0,075	1,5
Buchhandlung	je 1	Arbeitskraft	1,5	1,5	30
Schreib- und Papierwarengeschäfte	je angefangene 20	qm Verkaufs- und Ausstellungsfläche	1,5	0,075	1,5
Deutsche Bahn AG	je 1	Arbeitskraft	1,5	1,5	30
Drogerien, Parfümerien	je angefangene 20	qm Verkaufs- und Ausstellungsfläche	1,5	0,075	1,5
Einzelhandel mit Haushaltswaren	je angefangene 20	qm Verkaufs- und Ausstellungsfläche	1,5	0,075	1,5
Einzelhandel mit Lebensmitteln (bis 200 m²)	je angefangene 20	qm Verkaufs- und Ausstellungsfläche	1,5	0,075	1,5
Einzelhandel mit Lebensmitteln (ab 200 m²)	je angefangene 100	qm Verkaufs- und Ausstellungsfläche	1,5	0,015	0,3
Einzelhandel mit Lederwaren	je angefangene 20	qm Verkaufs- und Ausstellungsfläche	1,5	0,075	1,5
Einzelhandel mit Spielwaren	je angefangene 20	qm Verkaufs- und Ausstellungsfläche	1,5	0,075	1,5
Einzelhandel mit Textilien, Bekleidung, Sportmode (bis 200 m²)	je angefangene 20	qm Verkaufs- und Ausstellungsfläche	1,5	0,075	1,5
Einzelhandel mit Textilien, Bekleidung, Sportmode (ab 200 m²)	je angefangene 100	qm Verkaufs- und Ausstellungsfläche	1,5	0,015	0,3
Einzelhandel sonst. Geschäfte (bis 200 m²)	je angefangene 20	qm Verkaufs- und Ausstellungsfläche	1,5	0,075	1,5
Einzelhandel sonst. Geschäfte (ab 200 m²)	je angefangene 100	qm Verkaufs- und Ausstellungsfläche	1,5	0,015	0,3
Fahrradhandel, -reparatur (ohne Ladengeschäft)	je 1	Arbeitskraft	1,5	1,5	30
Fahrradhandel, -reparatur (mit Ladengeschäft)	je angefangene 20	qm Verkaufs- und Ausstellungsfläche	1,5	0,075	1,5
Fisch-Einzelhandel, Fischerzeugnisse	je angefangene 20	qm Verkaufs- und Ausstellungsfläche	1,5	0,075	1,5
Fleischerei, Metzgerei, Schlachtereier	je angefangene 20	qm Verkaufs- und Ausstellungsfläche	1,5	0,075	1,5
Gastronomie	je angefangene 5	Sitzplätzen	1,5	0,3	6
Geld- und Kreditinstitute	je 1	Arbeitskraft	1,5	1,5	30
Geschenk- und Andenkenhandel (ohne Ladengeschäft)	je 1	Arbeitskraft	1,5	1,5	30

Spalte 1 Abgabepflichtiger	Spalte 2 Vorteilseinheit (VE)	Spalte 3 Maßstab	Spalte 4 Faktor aus Vor- teilsstufe (siehe § 9 Abs. 3)	Spalte 5 Vorteilsein- heit (VE) pro Maßstab (Spalte 4 / Spalte 2)	Spalte 6 Faktor pro Maßstab (20,00 € x Spalte 5)
Geschenk- und Andenkenhandel (mit Ladengeschäft)	je angefangene 20	qm Verkaufs- und Ausstellungsfläche	1,5	0,075	1,5
Getränkhandel	je angefangene 20	qm Verkaufs- und Ausstellungsfläche	1,5	0,075	1,5
Imbisse ohne Sitzplätze	je 1	Arbeitskraft	1,5	1,5	30
Inhaber von Pferdeställen mit Boxenvermietung (Pferdestellplätze), Reitstall, Reitanlagen	je 1	Arbeitskraft	1,5	1,5	30
Kaffee- und Teeläden	je angefangene 20	qm Verkaufs- und Ausstellungsfläche	1,5	0,075	1,5
Teeversand	je 1	Arbeitskraft	1,5	1,5	30
Kegel- und Bowlingbahnen	je 1	Arbeitskraft	1,5	1,5	30
Minigolfplätze, Golfanlagen	je 1	Arbeitskraft	1,5	1,5	30
Personenbeförderung	je 1	Arbeitskraft	1,5	1,5	30
Schmuck- und Uhren-, Edelstein-Einzelhandel, Goldschmieden (ohne Ladengeschäft)	je 1	Arbeitskraft	1,5	1,5	30
Schmuck- und Uhren-, Edelstein-Einzelhandel, Goldschmieden (mit Ladengeschäft)	je angefangene 20	qm Verkaufs- und Ausstellungsfläche	1,5	0,075	1,5
Schuh-Einzelhandel (auch Einzelanfertigung und Reparatur)	je angefangene 20	qm Verkaufs- und Ausstellungsfläche	1,5	0,075	1,5
Schwimmbäder, Spaßbäder	je 1	Arbeitskraft	1,5	1,5	30
Tankstellen, Autowaschanlagen	je 1	Arbeitskraft	1,5	1,5	30
Wasserski-Anlagen	je 1	Arbeitskraft	1,5	1,5	30
Zeitungen, Zeitschriften, Lotto, Tabakwaren	je 1	Arbeitskraft	1,5	1,5	30
Vorteilsstufe 4					
Bettenvermietung	3	Betten	2	0,66666667	13,33 *
Fahrradvermietung/-verleih	10	Fahrräder	2	0,2	4 *
Bootsvermietung/-verleih	2	Boote	2	1	20 *
Vermittler von Ferienwohnungen	je 1	Arbeitskraft	2	2	40
* Spalte 6 weist den Abgabesatz je Bett, Fahrrad und Boot in Euro aus					